



## **Verhinderungspflege**

Verhinderungspflege sollen pflegende Angehörige entlasten. Etwa, wenn diese einen Urlaub planen oder selbst erkranken. Hier gibt es eine Wartezeit: Der Anspruch besteht nur, wenn der Pflegebedürftige bereits mindestens sechs Monate zu Hause gepflegt wurde. Die Leistungen werden bei der Pflegekasse beantragt.

Wird die notwendige Ersatzpflege bei Pflegegrad 2 bis 5 durch Personen geleistet, die keine nahen Angehörigen sind, oder durch einen ambulanten Pflegedienst, stehen pro Jahr bis zu 1.612 Euro zur Deckung der damit verbundenen Kosten zur Verfügung. Der zeitliche Rahmen für die Ersatzpflege wurde ab dem 1. Januar 2015 auf sechs Wochen erweitert.

Wird die Verhinderungspflege durch nahe Angehörige (Verwandte bis zum 2. Grad) und im Haushalt lebende Personen geleistet, richtet sich der Betrag der Verhinderungspflege nach der Höhe des Pflegegeldes. Für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen steht der Betrag des Pflegegeldes des entsprechenden Pflegegrades zur Verfügung. Zusätzliche nachgewiesene Kosten, wie Verdienstaussfall oder Fahrkosten, können von der Pflegekasse bis zu einer Höchstgrenze von 1.612 Euro (inklusive des bereits gezahlten anderthalbfachen Pflegegeldes) erstattet werden.

Bei Verhinderungspflege in einer stationären Einrichtung werden ausschließlich die pflegebedingten Kosten bis 1.612 Euro im Jahr übernommen. Alle weiteren Kosten z. B. für Unterkunft und Verpflegung sind vom Pflegebedürftigen selbst zu tragen. Das Pflegegeld wird bei der Inanspruchnahme der Verhinderungspflege für bis zu sechs Wochen zur Hälfte weitergezahlt. Bei stundenweise geleisteter Verhinderungspflege (unter 8 Stunden) entfällt die zeitliche Begrenzung von 6 Wochen im Kalenderjahr.